

Schwechater BürgerInnenbeteiligungsverfahren

Das im Jahr 1994 beschlossene Schwechater Bürgerbeteiligungsverfahren wurde in den vergangenen Monaten einer Evaluierung unterzogen und aufbauend auf den dabei gewonnenen Erkenntnissen ein neuer Entwurf erarbeitet. Es ist weiters geplant, das Stadtpanel einer Novellierung zu unterziehen, insbesondere im Hinblick auf E-government. Es ist daher sinnvoll, das nächste Stadtpanel erst im Jahr 2008 durchzuführen.

Das Schwechater Bürgerbeteiligungsverfahren lautet in seiner aktuellen Fassung wie folgt:

Geschlechtsbezogene Aussagen sind auf Grund der Gleichstellung für beiderlei Geschlechter aufzufassen und auszulegen

§ 1 Möglichkeiten der institutionalisierten Bürgerbeteiligung

(1) Die Stadt Schwechat schafft durch das institutionalisierte Bürgerbeteiligungsverfahren folgende verbindliche Wege zur Mitgestaltung von Bürgerinnen und Bürgern:

(a) Ein Antragsrecht von Bürgerinnen und Bürgern für zukünftige Planungen durch die jeweils zuständigen Organe der Stadt. Jeder formal gültige Antrag (Feststellung durch BBKA) wird jedenfalls im Gemeinderat behandelt. Bei inhaltlicher Zuständigkeit eines anderen Organes richtet der Gemeinderat ein Ersuchen an das zuständige Organ, den Antrag zu befürworten oder abzulehnen.

Außerhalb des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde wird im Rahmen des Bürgerbeteiligungsverfahrens Folgendes vorgesehen:

- Der Antrag der Bürger wird dem Gemeinderat zur Behandlung zugeführt.
- Der Gemeinderat kann im Zuge der Behandlung ein offizielles Ersuchen an den Bürgermeister richten, bestimmte Aktivitäten zu setzen.

Ausgenommen vom Antragsrecht sind - analog zu den Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung § 16 Abs. 2, LGBl. 1000 i.d.g.F. - individuelle Verwaltungsakte und Angelegenheiten, die ganz oder überwiegend auf Abgaben Einfluss haben.

(b) Die Planungsmitwirkung bei der Ausgestaltung von Aufgaben der Stadt, zu denen bereits im eigenen Wirkungsbereich ein offizieller Planungsbeschluss des zuständigen Organs der Stadt besteht und dessen Realisierung noch nicht vom zuständigen Organ offiziell beschlossen worden ist. Ein offizielles Ersuchen gemäß lit. a wird formal einem Planungsbeschluss, auf Grund eines Bürgerantrages, gleich gehalten. Das bedeutet, dass so ein offizielles Ersuchen automatisch zur Einleitung eines Bürgerbeteiligungsverfahrens führt. Ausgenommen von Planungsmitwirkungen sind - analog zu den Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung § 16 Abs. 2, LGBl. 1000 i.d.g.F. - individuelle Verwaltungsakte und Angelegenheiten, die ganz oder überwiegend auf Abgaben Einfluss haben

(c) Der Beirat als Form der kontinuierlichen Beteiligung von Interessen bei der Aufgabenerfüllung der Stadt.

(d) Das Stadtpanel als periodisch durchgeführte Bevölkerungsbefragung zu den Leistungen der Verwaltung der Stadt.

§ 2 Regeln für Planungsmitwirkung und Antragsrecht

(1) Die Einbringung eines Antrages nach § 1 Abs.1 lit. a erfolgt in der Form, dass zumindest 60 Schwechater Bürgerinnen und Bürger über 16 Jahre genau jeweils ein Anliegen, zu dem es noch keinen Planungsbeschluss gibt, durch ihre Unterschrift unterstützen. Der Antrag hat die Bezeichnung dieses konkreten Anliegens, die Liste der Unterstützerinnen und Unterstützer mit Name und Unterschrift, Geburtsdatum und Adresse sowie die Angabe einer zustellungsbevollmächtigten Person zu umfassen. Der Antrag ist bei der Stadt Schwechat in Schriftform (Brief, Fax, E-Mail an die offizielle Zustelladresse der Stadtgemeinde Schwechat) einzubringen. Davon ausgenommen sind Anträge, die eine Anordnung einer Volksbefragung zum Ziel haben. Bei diesen gilt das Initiativrecht nach der NÖ. Gemeindeordnung § 16b Abs. 3.

(2) Die Einleitung einer Planungsmitwirkung nach § 1 Abs.1 lit. b erfolgt durch einen Antrag von zumindest 20 Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Schwechat über 16 Jahre, der zumindest die Nennung des entsprechenden Planungsbeschlusses, die Bezeichnung des Anliegens, die Liste der Unterstützerinnen und Unterstützer mit Name und Unterschrift, Geburtsdatum und Adresse sowie die Angabe einer zustellungsbevollmächtigten Person umfasst. Der Antrag ist bei der Stadt Schwechat in Schriftform (Brief, Fax, E-Mail an die offizielle Zustelladresse der Stadtgemeinde Schwechat) einzubringen.

Eine Planungsmitwirkung von Bürgerinnen und Bürgern nach § 1 Abs.1 lit. b kann auch durch Beschluss des Gemeinderates in die Wege geleitet werden.

(3) Ein eingegangener Antrag nach § 1 Abs.1 lit. a oder lit. b wird dem Vorsitzenden des Bürgerbeteiligungskontrollausschusses (BBKA) binnen einer Woche übermittelt. Der BBKA tritt auf Einladung des Vorsitzenden innerhalb von längstens vier Wochen ab Kenntnis des Antrags zusammen. Der Zustellungsbevollmächtigte oder eine von ihm bestimmte andere Person der Unterstützungsliste oder bei Anträgen des Gemeinderates eine von diesem beauftragte Person wird zur Anhörung bzw. Erläuterung des Antrages zur Sitzung des BBKA eingeladen.

(4) Die Sitzungen des BBKA sind nicht öffentlich. Es besteht jederzeit die Möglichkeit, auf Antrag eines Mitgliedes, einen Beschluss zu fassen, die zu treffende Entscheidung zu vertagen, wenn nach Meinung des BBKA keine ausreichenden Entscheidungsgrundlagen vorhanden sind. Mit dem Vertagungsbeschluss ist eine genaue Anforderung der beizubringenden Entscheidungsgrundlagen zu beschließen.

(5) Der BBKA prüft Anträge von Bürgerinnen und Bürgern hinsichtlich der formalen Zulässigkeit aufgrund einer sachlichen Vorprüfung durch die Stadtverwaltung. Anträge des Gemeinderates werden automatisch als ordnungsgemäß erkannt.

(6) Kommt der BBKA zu dem Beschluss, dass der Antrag nicht den formalen Kriterien genügt, erfolgt eine unmittelbare Mitteilung an die Vertretungsperson(en) der antragstellenden Gruppe, soweit diese anwesend ist, bzw. eine Verständigung über den Beschluss mit entsprechender Begründung durch den Vorsitzenden des BBKA binnen zwei Wochen nach der Sitzung an den Zustellungsbevollmächtigten.

(7) Bei einem gültigen Antrag auf Planungsmitwirkung legt der BBKA fest, ob die Planungsmitwirkung in Form einer Themengruppe, eines bereits bestehenden Beirates oder in Form eines Bürgergutachtens erfolgt. Dazu werden sowohl die Verwaltung wie auch eine Vertretung der Antragstellerinnen und Antragsteller gehört.

(8) Bei einem formal gültigen Antrag gemäß § 1 Abs. 1 lit. a (Antragsrecht) leitet der BBKA den Antrag an den Gemeinderat zur Behandlung gemäß der Festlegung im Schwechater Bürgerbeteiligungsverfahren weiter (Entscheidung im Gemeinderat oder Ersuchen an zuständiges Organ).

(9) Fasst das zuständige Organ der Stadtgemeinde Schwechat nach den erforderlichen Beratungen gemäß NÖ. Gemeindeordnung einen antragsgemäßen Planungsbeschluss bzw. stellt ein offizielles Ersuchen an den Bürgermeister, wird automatisch eine Planungsmitwirkung von Bürgerinnen und Bürgern ermöglicht und der Vorsitzende des BBKA binnen einer Woche über den Beschluss in Kenntnis gesetzt. Der BBKA entscheidet binnen vier Wochen ab Kenntnisnahme, welche Form der Planungsmitwirkung, Themengruppe, bestehender Beirat oder Bürgergutachten, eingesetzt wird. Dazu werden sowohl die Verwaltung wie auch eine Vertretung der Antragsteller gehört.

(10) Fasst das zuständige Organ der Stadtgemeinde Schwechat keinen Planungsbeschluss bzw. stellt kein offizielles Ersuchen an den Bürgermeister, werden davon die Antragsteller per Adresse des Zustellungsbevollmächtigten binnen zwei Wochen nach Beschlussfassung verständigt. Eine Abschrift der Verständigung wird dem Vorsitzenden des BBKA übermittelt und diesem in der nächsten einzuberufenden Sitzung zur Kenntnis gebracht.

FORMEN DER UNMITTELBAREN PLANUNGSMITWIRKUNG

§ 3 Themengruppe

(1) Eine Themengruppe ist eine zu bestimmten Aufgabenstellungen für eine bestimmte Zeit bestehende Gruppe von Bürgerinnen und Bürgern, die auf entsprechenden Antrag nach Beschluss des BBKA zur Unterstützung von beschlossenen Planungsaufgaben der Stadtgemeinde Schwechat einberufen wird.

(2) Die Einsetzung einer Themengruppe erfordert einen Antrag auf Planungsmitwirkung nach § 1 Abs. 1 lit. a oder lit. b bei entsprechend positivem Planungsbeschluss durch die jeweiligen Organe.

(3) Der BBKA beschließt nach Anhörung von Antrag stellenden Bürgerinnen und Bürgern sowie der Verwaltung die Art und Weise der Zusammensetzung bzw. der Einberufung und Nominierung. Für die jeweilige Themengruppe soll nach Möglichkeit eine der Themenstellung angepasste Form der Erarbeitung vorgesehen werden.

(4) Finden sich zur Konstituierung gemäß den Vorgaben des BBKA nicht ausreichend Personen, die Interesse an der Mitarbeit haben, wird das Bürgerbeteiligungsverfahren automatisch beendet. Interessieren sich mehr als die vom BBKA vorgegebene Anzahl von Personen innerhalb einer bestimmten Interessensgruppe, so entscheidet noch vor der Konstituierung das Los über die Teilnahme. Der Losentscheid wird durch die Verwaltung, jedenfalls im Beisein des Vorsitzenden des BBKA oder einer von ihm bestimmten Vertretungsperson und ggf. weiterer interessierter Mitglieder des BBKA, durchgeführt. Über das Ergebnis erfolgt eine schriftliche Information des BBKA an die dem Losentscheid unterworfenen Personen.

(5) Über die Beratungen der Themengruppe ist, sofern keine andere Protokollführung durch den BBKA bestimmt wird, durch die Verwaltung der Stadt Schwechat ein Ergebnisprotokoll zu erstellen.

(6) Von der Themengruppe delegierte Vertretungspersonen können bei Sitzungen des zuständigen Gemeinderatsausschusses zur Auskunftserteilung beigezogen werden. Wird ein Vorhaben nicht in einem Gemeinderatsausschuss vorberaten, kann der Sprecher der Themengruppe auch vom Stadtrat beigezogen werden.

§ 4 Bürgergutachten

(1) Bürgergutachten werden insbesondere dann erstellt, wenn unterschiedliche Standpunkte bezüglich lokal begrenzter Problembereiche gegeben sind und ein objektives Meinungsbild der direkt betroffenen Bevölkerung erhoben werden soll. Bürgergutachter ist, wer durch ein objektiv nachweisbares Zufallsprinzip von amtlicher Stelle ausgewählt wird und ähnlich dem Schöffensystem im Rechtsbereich zu bestimmten Planungsfragen zur Begutachtung und Stellungnahme eingeladen wird.

(2) Die Durchführung eines Bürgergutachtens erfordert einen Antrag auf Planungsmitwirkung nach § 1 Abs. 1 lit. a oder lit. b bei entsprechend positivem Planungsbeschluss durch die jeweiligen Organe.

(3) Der BBKA beschließt nach Anhörung von Verwaltung und der Antragsteller die Durchführung eines Bürgergutachtens. Dabei legt er auch die Rahmenbedingungen hinsichtlich der einzubeziehenden Personen fest.

(4) Die Begutachtung bzw. Stellungnahme kann je nach Beschluss des BBKA durch mündliche Äußerung nach entsprechenden Beratungen bzw. Informationen, in schriftlicher Form oder mittels e-democracy mit Hilfe des Internets, durch Nutzung der Bürgerkarte bzw. in jeweils daraus kombinierten Formen, erfolgen.

(5) Die Ergebnisse eines Bürgergutachtens werden in die Planungsentscheidungen der zuständigen Gremien in Politik und Verwaltung miteinbezogen, binden jedoch nicht die Letztentscheidung der durch demokratische Wahl legitimierten Gremien der Stadtgemeinde Schwechat.

FORM DER KONTINUIERLICHEN BETEILIGUNG VON INTERESSENGRUPPEN

§ 5 Beirat

(1) Ein Beirat ist auf die Dauer einer Funktionsperiode des Gemeinderates bestehendes Gremium, das auf Beschluss des Gemeinderates Organe der Stadtgemeinde in ihrem Aufgabenbereich unterstützt.

Diese Unterstützung kann insbesondere umfassen:

- o Wechselseitiger allgemeiner Informationsaustausch
- o Vorbereitung von Maßnahmen und Beschlüssen
- o Vergabe von Förderungen

(2) Ein Teil der Beiratsmitglieder sind jedenfalls Personen, die keine politischen oder administrativen Funktionen innerhalb der Stadtgemeinde Schwechat inne haben.

(3) Finden sich nach erfolgter Einladung an die Bevölkerung oder spezielle Interessensgruppen gemäß Beschluss des Gemeinderates nicht ausreichend Personen für die Mitarbeit, um den Beiratszweck umfassend zu erfüllen, wird während der laufenden Gemeinderatsperiode kein Beirat zum jeweiligen Themenbereich geführt.

(4) Der Bestand eines Beirates endet automatisch mit der Auflösung des Gemeinderates zum Ende der Funktionsperiode. Jeder neue Gemeinderat hat jeden Beirat neu zu beschließen, wobei der bestehende Beirat zum Abschluss der Funktionsperiode eine entsprechende Darstellung der Arbeit an den neuen Gemeinderat übermitteln kann.

Mit dem Beschluss zur Installierung eines Beirates sind zumindest Aussagen zu folgenden Inhalten zu treffen:

(a) Ziele und Aufgaben des Beirates

(b) Art und Weise des Zusammenwirkens mit den sachlich zuständigen Organen bzw. Dienststellen der Stadtgemeinde

(c) Zusammensetzung des Beirates

(5) Mit der Konstituierung des Beirates gibt sich jeder Beirat eine Geschäftsordnung, die die Beschlüsse des Gemeinderates konkretisiert und weitere notwendige organisatorische Regelungen trifft.

(6) Jedenfalls gilt, dass ein Beirat, der gemäß seiner Geschäftsordnung zweimal hintereinander nicht beschlussfähig ist, dadurch automatisch aufgelöst wird. Die Auflösung ist durch den Vorsitzenden dem Bürgermeister, und von diesem dem BBKA zur Kenntnis zu bringen. Eine neuerliche Einrichtung eines entsprechenden Beirates benötigt jedenfalls einen Antrag gemäß § 1 Abs.1 lit. a ("Antragsrecht") und eine darauf folgende diesbezüglich positive Entscheidung des Gemeinderates.

(7) Die Geschäftsordnung wird dem BBKA nach Beschlussfassung zur Kenntnis gebracht. Falls der BBKA mit Zwei-Drittel-Mehrheit Änderungen oder Ergänzungen wünscht, ist diesen in angemessener Frist, mindestens jedenfalls innerhalb von acht Wochen, durch einen neuen Vorschlag zu entsprechen. Wird dem nicht entsprochen, ist der Beirat dadurch automatisch aufgelöst und es gilt sinngemäß § 5 Abs. 6 für die weitere Vorgangsweise.

Die Teile, die sich auf der Basis von Beschlüssen des Gemeinderates ergeben, sind davon unbenommen. Hier obliegt dem BBKA lediglich die Kontrolle, ob sich diese ordnungsgemäß in der Geschäftsordnung wieder finden.

ERHEBUNG DER KUNDENMEINUNG IN DER STADTVERWALTUNG

§ 6 Bürgermeinung - Stadtpanel

(1) Als Rückschluss auf die Auswirkungen von Leistungen und Angeboten der Verwaltung wird zumindest einmal in zwei Jahren eine standardisierte Erhebung durchgeführt, die die Bevölkerungsmeinung zur Qualität der städtischen Produkte und der Entwicklung dieser Qualität im Zeitablauf erfasst. Der Gemeinderat kann in jeweils sachlich begründeten Fällen eine Verlängerung auf drei Jahre zwischen zwei Befragungen beschließen.

(2) Das dazu herangezogene Stadtpanel ist eine zufällig ausgewählte Gruppe von Schwechater Bewohnerinnen und Bewohnern über 16 Jahre in der Größe von mindestens 10% der betroffenen Personengruppe. Das Auswahlprinzip der Zufallsstichprobe muss gegenüber dem BBKA offen gelegt werden, die Anonymität der Befragten bleibt aber gewahrt.

(3) Die Erhebung für das Stadtpanel erfolgt postalisch durch standardisierte Erhebungsbögen und/oder in Form einer Befragung über das Internet unter Nutzung der Bürgerkarte.

(4) Die inhaltliche Erstellung der Erhebung erfolgt autonom durch die Verwaltung und hat keine unmittelbar politischen Entscheidungsfragen, sondern die Bedarfserhebung und Einschätzung von direkt verwaltungsrelevanten Bereichen zu umfassen.

(5) Die Erhebungen werden von der Stadtgemeinde Schwechat selbst oder von einem beauftragten Wissenschaftler durchgeführt.

(6) Eine zusammenfassende Information über die Ergebnisse erfolgt zumindest durch Veröffentlichung in der amtlichen Zeitung und auf der Website der Stadt Schwechat.

(7) Die Ergebnisse der Erhebungen gelten als Grundlage für weitere verwaltungsinterne Planungsvorbereitungen.

GREMIUM ZUR FESTLEGUNG UND KONTROLLE DER JEWEILIGEN UMSETZUNG

§ 7 Bürgerbeteiligungskontrollausschuss

(1) Zur inhaltlichen Festlegung und Kontrolle der Abwicklung konkreter Bürgerbeteiligungsaktivitäten gemäß dieser festgelegten Regelungen wird ein Bürgerbeteiligungskontrollausschuss (BBKA) errichtet.

(2) Dem BBKA gehören je zwei Vertreter der im Gemeinderat vertretenen Parteien sowie die gleiche Anzahl Schwechater Bürger an. Je ein Parteienvertreter muss Mitglied des Gemeinderates sein. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte für jeweils sechs Monate einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Vorsitzender und Stellvertreter dürfen nicht beide aus dem Kreise der Parteienvertreter oder aus dem Kreis der Bürger gewählt werden. Der Wechsel zwischen dem Vorsitzenden und dem Stellvertreter nach jeweils sechs Monaten hat so zu erfolgen, dass, wenn der Vorsitzende aus dem Kreis der Bürger gewählt worden ist, der Stellvertreter demgemäß aus dem Kreis der Parteienvertreter, der nächste Vorsitzende nunmehr aus dem Kreis der Parteienvertreter und der Stellvertreter aus dem Kreis der Bürger zu wählen ist und so fort. Es ist vorgesehen, dass dieses Wahlprozedere in der konstituierenden Sitzung des BBKA für die gesamte Funktionsperiode vorgenommen wird. Weiters ist vorgesehen, dass die zeitliche Abfolge der Vorsitzenden bzw. Stellvertreter aus dem Kreis der Parteien nach der Zahl der Gemeinderatssitze erfolgt

(3) Die Parteienvertreter werden über Aufforderung durch den Bürgermeister von den im Gemeinderat vertretenen Parteien nominiert. Die Bürgervertreter werden nach dem Zufallsprinzip aus der Gesamtheit aller Bürger, die das 16. Lebensjahr vollendet und ihren Hauptwohnsitz in Schwechat haben, bestimmt. Interessieren sich mehr als die erforderliche Anzahl von Personen, werden die Bürgervertreter durch Losentscheid unter Aufsicht der Parteienvertreter bestimmt.

(4) Die Funktionsperiode des BBKA fällt mit der Funktionsperiode des Gemeinderates zusammen.

(5) Der BBKA tritt über Einladung der Vorsitzenden oder auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern unter Bekanntgabe der Tagesordnung zumindest fünf Tage vor der Sitzung zusammen. Der BBKA ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mindestens der Vorsitzende oder Stellvertreter sowie die Hälfte der Parteienvertreter und Bürgervertreter anwesend sind. Ist der BBKA dreimal hinter-

einander nicht beschlussfähig, so ist er automatisch aufgelöst und eine Neubestellung für den Rest der Funktionsperiode ist vorzunehmen. Die Beschlussfassung erfolgt mindestens mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit, wobei Einstimmigkeit anzustreben ist. Kommt eine solche Beschlussfassung nicht zustande, so haben die überstimmten Mitglieder das Recht, einen Minderheitenbericht zu verfassen.

(6) Der Vorsitzende ist verpflichtet, den BBKA einzuberufen, wenn mindestens 20 Bürger über 16 Jahre zu einem genau bestimmten Fall behaupten, dass die Prinzipien des Bürgerbeteiligungsverfahrens von den Organen der Stadtgemeinde nicht eingehalten worden sind. Ein solcher Antrag ist schriftlich zu stellen. Er hat die Angelegenheit genau zu bezeichnen, und es sind jene Gründe anzuführen, worin nach Meinung der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner die Verletzung besteht und durch welches Organ der Gemeinde sie erfolgt ist.

(7) Vertreter von Bürgeranliegen, die gemäß diesem Verfahren eingebracht werden, haben das Recht, den jeweiligen Antrag persönlich im BBKA zu erläutern. Auf einstimmigen Beschluss des BBKA können außer den Antragstellerinnen und Antragstellern auch Vertreter von Organisationen, Vereinen oder Bürgergruppen, lokale Experten und Expertinnen oder externe fachkundige Personen den Beratungen beigezogen werden. Jedenfalls hat ein Vertreter des Stadtamtes an den Sitzungen teilzunehmen, um die administrative Abwicklung zu gewährleisten.

(8) Der BBKA hat folgende Aufgaben:

(a) Kontrolle der ordnungsgemäßen Abwicklung aller Bürgerbeteiligungsverfahren;

(b) Feststellen, ob ein eingebrachter Antrag formal zulässig ist, hinsichtlich
- der erforderlichen Anzahl von Unterschriften und
- eines noch nicht vorhandenen Planungsbeschlusses der Gemeinde zum angesprochenen Thema.

Bei dieser Prüfung wird der BBKA von der Verwaltung unterstützt.

Festlegung einer allfälligen Form der unmittelbaren Einbeziehung von Bürgern bei der weiteren Bearbeitung (Themengruppe, Bürgergutachten, Beirat);

(c) Festlegung des persönlichen und ggf. räumlichen Betroffenheitsgrades bei den jeweiligen Anliegen;

(d) Festlegen und Kontrolle der Auswahl von Bürgern bei Bürgergutachten und Stadtpanel;

(e) Prüfen der objektiven und sachlichen Fragestellungen beim Stadtpanel und der Kundenbefragung;

(f) Entscheidung über Anträge gemäß Abs. 6.

INFORMATION DER ÖFFENTLICHKEIT

§ 8 Information über Bürgerbeteiligung

(1) Die Protokolle der Sitzungen des BBKA, Protokolle von Themengruppen, Protokolle von Beiratssitzungen, Ergebnisse von Bürgergutachten liegen für jede Bürgerin und jeden Bürger spätestens drei Wochen nach der jeweiligen Sitzung zur Einsichtnahme im Rathaus auf und werden auch auf der Website der Stadt Schwechat veröffentlicht. In der Stadtzeitung "Ganz Schwechat" werden regelmäßig Informationen über Bürgerbeteiligungsverfahren veröffentlicht und auf die Möglichkeiten der Einsichtnahme in Protokolle hingewiesen. Die Ergebnisse des Stadtpanels werden ebenfalls veröffentlicht.